

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-21/013-2025

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Mag. Dr. Tibor Szalachy		12995	04. August 2026

NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz, LGBl. 6170, und NÖ Grundverkehrsgesetz 2007, LGBl. 6800; Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 05.08.2026

Ltg.-1056/XX-2026

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Seit Regelung der Bestimmungen betreffend die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln haben sich die unionsrechtlich geregelten Gefahrenkennzeichnungen für Pflanzenschutzmittel geändert.

Durch die jüngste Novelle der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 der Kommission vom 10. März 2023 betreffend den Inhalt und das Format der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates von den beruflichen Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel, ABl. Nr. L 74 vom 13.3.2023, S. 4 zuletzt geändert durch ABl. Nr. L 2203 vom 3.11.2025, S. 1 (im Folgenden: Durchführungsverordnung (EU) 2023/564), wurde den Mitgliedstaaten eingeräumt, einen weiteren Übergangszeitraum betreffend Übertragung von Pflanzenschutzmittelaufzeichnungen in ein elektronisches Format zu beschließen.

Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen zur Anerkennung von Ausbildungsbescheinigungen geben der Behörde ein starres System vor, welches aufgrund der Erfahrungen der Vollzugspraxis der Vielzahl von anerkennbaren Ausbildungen nur unzureichend Rechnung trägt.

Im NÖ Grundverkehrsgesetz ist im land- und forstwirtschaftlichen Grundverkehr, die Gestaltung von Formularen verbindlich durch Verordnung der Landesregierung festzulegen. Die Gestaltung von Formularen kann auch ohne verbindliche Vorgabe durch einen Rechtsakt erfolgen.

2. Soll-Zustand:

Durch den vorliegenden Entwurf sollen die geltenden unionsrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich Gefahrenkennzeichnungen für Pflanzenschutzmittel Berücksichtigung finden.

Weiters soll mit dieser Novelle der den Mitgliedstaaten beim Vollzug der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 gewährte Spielraum ausgeschöpft werden. Dadurch sind die Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittelanwendungen erst ab 2027 in ein elektronisches Format zu überführen.

Darüber hinaus soll durch die Schaffung eines Auffangtatbestandes für Ausbildungen, welche für die Erlangung einer Ausbildungsbescheinigung einschlägig sind, der Vielzahl an einschlägigen Ausbildungen und der raschen Weiterentwicklung der Ausbildungslandschaft Rechnung getragen werden. Durch diese Rechtsgrundlage kann auch für nicht explizit im Gesetz genannte Ausbildungen eine Bestätigung ausgestellt werden, wenn diese den unionsrechtlichen Vorgaben entsprechen.

Zur Verwaltungsvereinfachung soll die Gestaltung von Formularen zukünftig auch ohne eigene Verordnung der Landesregierung möglich sein. Die dahingehende Bestimmung des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007 im land- und forstwirtschaftlichen Grundverkehr soll daher entfallen.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen landesrechtlichen Bestimmungen im Widerspruch.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Pflanzenschutzmittelgesetzes wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen dem Land keine Mehrkosten.

8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBI. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

10. Zustimmungsrecht oder Einspruchsrecht der Bundesregierung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Regelungen, die der Zustimmung der Bundesregierung bedürfen bzw. hinsichtlich derer der Bundesregierung ein Einspruchsrecht zukommt.

11. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses oder des NÖ Klima- und Energieprogrammes 2030:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses oder des NÖ Klima- und Energieprogrammes 2030 zu erwarten.

Besonderer Teil:**Änderungen im NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz**Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 10):

In der Begriffsbestimmung soll die aktuelle Fassung der betreffenden EU-Rechtsquelle angegeben werden.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 13):

In den Lagerbestimmungen für Pflanzenschutzmittel werden die Bezeichnungen der Gefahrenkennzeichnungen an die Bezeichnungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1 zuletzt geändert durch ABl. Nr. L 2865 vom 20.11.2024, S. 1 angepasst. Die Zuordnung der bisher angeführten Gefahrenkennzeichnungen zu den nunmehr angeführten GHS-Codierungen gewährleistet ein gleichbleibendes Schutzniveau. Niederösterreich zählt damit weiterhin zu jenen Bundesländern mit den strengsten Lagerbestimmungen für Pflanzenschutzmittel.

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 14):

Durch die Ergänzung der Bestimmung wird Art. 3 letzter Satz der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 hinsichtlich der Umwandlung der von den beruflichen Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel in ein elektronisches Format umgesetzt, um den beruflichen Anwendern von Pflanzenschutzmitteln noch bis 2027 Zeit zu gewähren, sich auf die elektronischen Aufzeichnungspflichten über Pflanzenschutzmittelanwendungen, welche die Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 vorsieht, vorzubereiten.

Zu Z 4 (§ 5 Abs. 1):

Durch die Ergänzung der Bestimmung wird klargestellt, dass gegenüber antragstellenden Personen, welche die Voraussetzungen zur Ausstellung einer Ausbildungsbescheinigung nicht erfüllen, ein abschlägiger Bescheid auszustellen ist. Damit wird

dem Rechtsstaatlichkeitsgrundsatz durch ein Rechtsschutzsystem Rechnung getragen.

Zu Z 5 (§ 5 Abs. 2 Z 7):

An Z 7 wird ein das Wort „oder“ angefügt, um die Aufzählung bis Z 8 zu vervollständigen.

Zu Z 6 (§ 5 Abs. 2 Z 8):

Die Vielzahl der einschlägigen Ausbildungen und die rasche Weiterentwicklung der Ausbildungslandschaft macht es erforderlich, einen Auffangtatbestand zu schaffen, nach welchem die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer bestätigen kann, dass eine nicht explizit genannte Ausbildung den Anforderungen des Anhang I der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309 vom 24.11.2009, S. 71 zuletzt geändert durch ABl. Nr. L 198 vom 25.7.2019, S. 241 entspricht. Diese Bestätigung soll formlos erfolgen.

Zu Z 7 (§ 5 Abs. 6):

Es soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, um vorläufige Ausbildungsbescheinigungen ausstellen zu können. Dadurch wird die Produktionszeit bis zur Ausstellung der Ausbildungsbescheinigung im Scheckkartenformat überbrückt.

Zu Z 8 (§ 6 Abs. 1):

In das Gesetz soll eine Klarstellung aufgenommen werden, welcher zufolge nur solche Weiterbildungskurse als Grundlage für eine Neuausstellung von Ausbildungsbescheinigungen herangezogen werden können, welche nach Gültigkeitsbeginn der zuletzt ausgestellten Ausbildungsbescheinigung absolviert wurden. Dadurch wird gewährleistet, dass berufliche Anwender am aktuellen Stand der technischen Entwicklung bleiben.

Zu Z 9 (§ 6 Abs. 4):

Es soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, um vorläufige Ausbildungsbescheinigungen ausstellen zu können. Dadurch wird die

Produktionszeit bis zur Ausstellung der Ausbildungsbescheinigung im Scheckkartenformat überbrückt.

Zu Z 10 (§ 19 Abs. 1 Z 8):

Durch die Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABI.Nr. L vom 30. April 2024, S. 1. wurde die Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABI. L 343 vom 23.12.2011, S. 1, neu gefasst. Sie wird mit Wirkung vom 22. Mai 2026 aufgehoben. Der Umsetzungshinweis auf diese Richtlinie soll daher ebenso neu gefasst werden.

Zu Z 11 (§ 20 Abs. 3):

Mit dieser Bestimmung wird das Inkrafttreten der Novelle geregelt.

Änderung im NÖ Grundverkehrsgesetz 2007

Zu § 10 Abs. 4:

Die Bestimmung sieht vor, dass die Landesregierung Formulare durch Verordnung gestaltet. Zur Verwaltungsvereinfachung soll die Bindung der Gestaltung der Formulare an einen Verordnungsakt entfallen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Pflanzenschutzmittelgesetzes und des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. P e r n k o p f

LH-Stellvertreter